

Code of Conduct

zur Einhaltung von Compliance Grundsätzen

Präambel

RECARO Aircraft Seating GmbH & Co. KG (nachstehend „RECARO“ genannt) ist einer der weltweit führenden Lieferanten von Fluggastsitzen mit Hauptsitz in Schwäbisch Hall und Teil der RECARO Group.

Die Unternehmensführung der RECARO Group ist den Interessen der Gruppe, ihrer Kunden und ihrer Mitarbeiter insgesamt verpflichtet. Kompetenz, Verantwortung, Leistungsbereitschaft, Integrität und Gesetzestreue sind Werte, an denen sich die RECARO Group ausrichtet.

Die Beachtung von Recht und Gesetz ist für die RECARO Group selbstverständlich. Die RECARO Group verpflichtet sich zu ethischem Verhalten im Geschäftsleben. Geschäftsentscheidungen müssen ausschließlich auf Leistung und nicht auf persönlichen Vorteilen basieren. Bestechung wird in der RECARO Group nicht toleriert. Die RECARO Group respektiert die Standards und Richtlinien der OECD und orientiert sich an ihnen. RECARO erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern.

Der Lieferant verpflichtet sich, die RECARO Group bei der Einhaltung der RECARO Compliance Grundsätze zu unterstützen, indem der Lieferant ebenfalls die Einhaltung von Compliance Grundsätzen sicherstellt, die nachfolgenden Grundsätzen mindestens gleichwertig sind.

Die Compliance Grundsätze können nicht jede mögliche Situation des beruflichen Alltags beschreiben. Sie stellen jedoch einen verbindlichen Leitfaden für den Lieferanten und alle Mitarbeiter des Lieferanten dar. Selbstverständlich muss der Lieferant sich auch in Situationen, die nicht ausdrücklich geregelt sind, rechtstreu verhalten.

§ 1 Vorgaben zum Verhalten in bestimmten Situationen

1.1 Grundsätzlich gilt:

a) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jeder Mitarbeiter für die Beachtung der lokalen und ausländischen Gesetze selbst verantwortlich ist.

b) Die Tatsache, dass zu bestimmten Themen keine Regelungen in dieser Verpflichtungserklärung oder in irgendeiner anderen Richtlinie oder Anweisung getroffen sind, entbindet den einzelnen Mitarbeiter des Lieferanten und auch den Lieferanten selbst nicht von seinen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten. Gleiches gilt, wenn gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen weitergehen als die in dieser Verpflichtungserklärung enthaltenen Compliance Grundsätze.

Jede Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität wird durch den Lieferanten nicht geduldet. Sexuelle Belästigungen von Mitarbeitern, Mobbing, Beleidigungen, feindselige oder aggressive Äußerungen werden von dem Lieferanten nicht geduldet. Diese Grundsätze gelten auch für den Umgang mit externen Partnern.

Der Lieferant stellt durch eine geeignete Organisationsstruktur sicher, dass die Compliance Grundsätze von dem Lieferanten und jedem Mitarbeiter des Lieferanten eingehalten werden

1.2 Menschenrechte

Die RECARO Group unterstützt die Inklusion und eine ethische Unternehmenskultur in Übereinstimmung mit den relevanten Konventionen der ILO. Die RECARO Group lehnt illegale Kinderarbeit ab und verpflichtet sich zur Einhaltung aller Regeln zur Verhinderung von Menschenhandel.

1.3 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Lieferant erfüllt die arbeitsschutzrechtlichen Gesetze und setzt sich zusammen mit seinen Mitarbeitern für ein gesundes, sicheres und möglichst gefahrenfreies Arbeitsumfeld ein.

1.4 Außenwirtschaft und Exportkontrolle

Der Lieferant erfüllt alle geltenden Gesetze und Vorschriften des In- und Auslands zum jeweiligen Außenwirtschaftsrecht und zur Kriegswaffenkontrolle sowie alle anwendbaren Embargobestimmungen.

1.5 Bargeldgeschäfte / Vermeidung von Geldwäsche

Geldwäsche ist strafbar. Der Lieferant stellt daher sicher, dass die gesetzlichen Vorschriften, die Geldwäsche verbieten, beachtet werden. Bargeldgeschäfte sind auf das Nötigste zu beschränken.

1.6 Berater / Vermittler

Jede Einschaltung von Beratern und Vermittlern erfordert von dem Lieferanten eine sorgfältige Auswahl des Beraters oder Vermittlers, um sicherzustellen, dass:

- a) vom Berater/Vermittler auch eine tatsächliche Gegenleistung erbracht wird
- b) eine dem Umfang und Inhalt des Auftrags angemessene Abstimmung erfolgt bzw. eine entsprechende Genehmigung eingeholt wird.

1.7 Informationssicherheit und Datenschutz

Der Lieferant gewährleistet die störungsfreie Funktion des IT-Systems und die Sensibilität aller seiner Mitarbeiter für die Bedeutung der Informationssicherheit. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle Gesetze und internen Richtlinien zu Informationssicherheit und zum Datenschutz beachtet werden und die Sicherheit geschäftsrelevanter Informationen gewährleistet ist. Insbesondere sind auch Daten der Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter von dem Lieferanten durch sorgfältigen Umgang vor unberechtigter Verwendung zu schützen.

1.8 Einkauf und Vertrieb (und andere Funktionen)

Sowohl beim Einkauf als auch beim Vertrieb stehen die aufzubauenden und zu pflegenden Geschäftsbeziehungen zu Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern im Vordergrund. Die notwendige Pflege der Geschäftsbeziehungen birgt jedoch stets die Gefahr von Interessenskonflikten bis hin zu korrupten und mithin strafbaren Verhaltensweisen in sich. Doch auch Mitarbeiter in anderen Funktionen können Gefahr laufen, in solche Interessenskonflikte zu geraten, wenn sie in Kontakt zu Geschäftspartnern oder potentiellen Geschäftspartnern kommen.

Der Lieferant verpflichtet sich, solche Verhaltensweisen nicht zu dulden.

Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern zu untersagen, von einem Lieferanten, potentiellen Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern, weder direkt noch indirekt, Geschenke, Gefälligkeiten oder Zuwendungen zu fordern, anzufragen oder anzunehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, von diesem Verbot sind nur solche Gefälligkeiten, Wertgegenstände, Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen auszunehmen, die den Umfang der üblichen Gefälligkeiten in der gegebenen Situation wegen Geringfügigkeit nicht übersteigen.

1.9 Externe Leistungen

Bei Beauftragung verschiedenster Werk- und Dienstleistungen von Dritten verpflichtet sich der Lieferant sicherzustellen, dass dabei die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben beachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung sämtlicher steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Regelungen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, keine Scheinselbständige einzusetzen.

1.10 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Jahresabschlüsse des Lieferanten und die zu Grunde liegende Buchhaltung exakt und vollständig alle Transaktionen des Unternehmens darstellen und dass alle Ein- und Auszahlungen genau erfasst werden. Der Lieferant sichert eine offene und kooperative Zusammenarbeit mit seinen Abschlussprüfern zu. Der Lieferant sichert zu, dass der

Abschlussprüfer eigenverantwortlich die ordnungsgemäße Rechnungslegung des Lieferanten bestätigt.

1.11 Fairer Wettbewerb

Der Lieferant bekennt sich zum fairen Wettbewerb. Verstöße gegen den fairen Wettbewerb – zum Beispiel durch unlautere, verschleiernde oder intransparente Werbung oder durch eine Diffamierung von Wettbewerbern werden von dem Lieferanten verhindert.

1.12 Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Lieferant sichert zu, dass alle beruflichen Entscheidungen seiner Mitarbeiter auf einer objektiven Basis getroffen werden. Die Mitarbeiter des Lieferanten können bei ihrer Tätigkeit für den Lieferanten möglichen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Ein Interessenkonflikt bezeichnet eine Situation, in der ein Mitarbeiter, der bestimmte Aufgaben im Rahmen seiner Tätigkeit für den Lieferanten wahrnimmt, ein starkes eigenes Interesse besitzt, das nach allem Anschein und aller Lebenserfahrung geeignet ist, die Ausübung seiner Tätigkeit zu beeinträchtigen. Der Lieferant sichert zu, seine Mitarbeiter dazu zu verpflichten, einen möglichen Interessenkonflikt offenzulegen.

1.13 Wettbewerbs- und Kartellrecht

Der Lieferant bekennt sich zum freien Wettbewerb und lehnt deshalb jedes geschäftliche Verhalten ab, was darauf abzielt, sich in unlauterer Weise oder durch unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. Zu diesen von dem Lieferanten abzulehnenden Verhaltensweisen zählen u.a. Preisabsprachen, Absprachen über Marktanteile, Kapazitätsabsprachen, Aufteilung regionaler Märkte, Aufteilung von Kunden und der Missbrauch von Marktmacht. Ebenso gehören auch bereits abgestimmtes Verhalten (concerted actions) oder formlose „Gentlemen´s Agreements“ zu dem von dem Lieferanten nicht zu tolerierenden Verhalten.

1.14 Korruptionsvermeidung

Der Lieferant untersagt seinen Mitarbeitern jede Form von korruptem Verhalten. Es ist ihnen insbesondere untersagt, Entscheidungsträger, Behörden oder staatliche Institutionen durch das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen zu beeinflussen. Der Lieferant untersagt seinen Mitarbeitern auch, im Geschäftsverkehr mit Dritten solche Vorteile zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

1.15 Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt. Das Verhalten des Lieferanten soll dazu beitragen, dass genügend Ressourcen und Umwelt erhalten bleiben. Dementsprechend verpflichtet sich der Lieferant, Aspekten wie Produktverantwortung, verantwortlichem Umgang mit Umweltressourcen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einen hohen Stellenwert einzuräumen.

1.16 Vertretung und Zeichnungsbefugnis

Der Lieferant verpflichtet sich, sowohl bei Vertragsabschlüssen als auch bei sonstigem Handeln ordnungsgemäß vertreten zu sein. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des 4-Augen-Prinzips.

1.17 Verschwiegenheit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über interne Angelegenheiten des Unternehmens, die nicht öffentlich bekannt gegeben worden sind, zu verpflichten und sicherzustellen, dass diese Verpflichtung, Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiterhin gilt.

1.18 Umgang mit Informationen

Der Lieferant verpflichtet sich zur korrekten und wahrheitsgemäßen Berichterstattung. Das gilt gleichermaßen für das Verhältnis zu Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern sowie zur Öffentlichkeit und allen staatlichen Stellen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

1.19 Insiderregeln

Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass Personen, die Insiderinformationen haben, Dritten keine Hinweise geben oder diese Informationen für eigene, nicht dienstliche Zwecke verwenden.